

Vorlage Nr. 25/0262

Federf. Stadtamt: Büro der Bürgermeisterin

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	26.06.2025	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Vorlage des Jahresabschlusses 2024 und Lageberichtes der Stadtsparkasse Gladbeck, Verwendung des Jahresüberschusses gem. § 25 Sparkassengesetz NW und Entlastung der Organe

Begründung:

Der von der Prüfstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Stadtsparkasse Gladbeck ist durch Beschluss des Verwaltungsrates am 10.06.2025 gem. § 24 Abs. 4 des Sparkassengesetzes NRW (SpkG NW) mit einer Bilanzsumme von 956.420.717,39 € festgestellt worden. Jahresabschluss und Lagebericht sollen der Vertretung des Trägers zwecks Beschlussfassung gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe f) SpkG NW über die Entlastung der Organe der Sparkasse vorgelegt werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 SpkG NW beschließt die Vertretung des Trägers auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG NW. Nach § 25 Abs. 2 SpkG NW hat die Vertretung des Trägers bei ihrer Entscheidung die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen.

Der von der Stadtsparkasse Gladbeck vorgelegte Jahresabschluss weist für das Geschäftsjahr 2024 einen Jahresüberschuss von 207.737,29 € aus. Der Verwaltungsrat schlägt der Vertretung des Trägers vor, den Jahresüberschuss gemäß § 25 Abs. 1 SpkG NW dem Träger zur Verwendung für Zwecke nach § 25 Abs. 3 SpkG NW zuzuführen. Von dieser Ausschüttung ist Kapitalertragsteuer i. H. v. 15 % gemäß § 43 a Abs. 1 Nr. 5 EStG zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (Basis Kapitalertragsteuer) einzubehalten.

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Hieraus errechnet sich folgender haushaltswirksame Nettobetrag:

Ausschüttungsbetrag	207.737,29 €
Einzubehaltende Kapitalertragssteuer (15%)	31.160,59 €
Solidaritätszuschlag (5,5% auf Kapitalertragssteuer)	1.713,83 €
Haushaltswirksamer Nettobetrag	174.862,87 €

Im Haushalt der Stadt Gladbeck wurde für das Haushaltsjahr 2024 auf der Grundlage der seinerzeitigen Ergebnisprognosen der Stadtsparkasse Gladbeck ein Ertrag von 147.250,00 € veranschlagt.

Corporate Governance Kodex

Der Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Gladbeck hat in seiner Sitzung am 04.04.2011 beschlossen, zukünftig den „Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen“ im Wege der Selbstbindung zu akzeptieren und anzuwenden.

Vorstand und Verwaltungsrat sollen gemeinsam jährlich über die Einhaltung der Empfehlung des Kodexes berichten und ggf. Abweichungen erläutern. Dies sollte gegenüber der Trägervertretung im Zuge der dortigen Beschlussfassung über die Entlastung der Organe und die Verwendung des Jahresüberschusses erfolgen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 10.06.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Die jährliche Überprüfung zur Einhaltung des Corporate Governance Kodex führt zu keinen grundlegenden Abweichungen/Verstößen. Der Verwaltungsrat nimmt dies zur Kenntnis.“

Hinweis:

Der Lagebericht der Stadtsparkasse Gladbeck wurde im Ratsinformationssystem als Anlage zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Haupt-, Finanz und Digitalisierungsausschusses und des Rates eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	174.862,87 €
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt den vom Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Gladbeck gebilligten Lagebericht und den von ihm festgestellten Jahresabschluss der Stadtsparkasse Gladbeck für das Geschäftsjahr 2024 zur Kenntnis und erteilt den Organen der Stadtsparkasse Gladbeck Entlastung.

Gemäß § 25 Abs. 1 Sparkassengesetz Nordrhein- Westfalen (SpkG NRW) sind dem Träger zur Verwendung für Zwecke nach § 25 Abs. 3 SpkG NRW 207.737,29 € aus dem Jahresüberschuss der Stadtsparkasse Gladbeck zuzuführen.

Nach Abzug der gem. § 43 a Abs. 1 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) einzubehaltenden Kapitalertragssteuer von 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag beläuft sich der noch haushaltswirksame Nettobetrag auf 174.862,87 €.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: